



## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Bad Windsheim (BGS - WAS) vom 19. Dezember 2002**

1. Änderung vom 01.12.2003
2. Änderung vom 06.12.2004
3. Änderung vom 09.02.2005
4. Änderung vom 29.03.2005
5. Änderung vom 07.12.2005
6. Änderung vom 03.04.2007
7. Änderung vom 30.11.2007
8. Änderung vom 09.12.2008
9. Änderung vom 01.10.2009
10. Änderung vom 12.11.2009
11. Änderung vom 12.08.2010
12. Änderung vom 11.11.2010
13. Änderung vom 20.12.2011
14. Änderung vom 07.11.2012
15. Änderung vom 14.02.2013
16. Änderung vom 16.04.2014
17. Änderung vom 05.12.2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt Bad Windsheim erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf-

grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.  
Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die städtische Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das

gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet.  
Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (7) Bei übergroßen Grundstücken ( $\geq 2.500 \text{ m}^2$ ) in unbeplanten Gebieten ist die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche beschränkt; anzusetzen sind jedoch mindestens  $2.500 \text{ m}^2$ .

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                                       |                                 |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| a) pro $\text{m}^2$ Grundstücksfläche | 1,01 € netto bzw. 1,08 € brutto |
| b) pro $\text{m}^2$ Geschossfläche    | 8,81 € netto bzw. 9,43 € brutto |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die **Herstellung, Anschaffung und vollständige Erneuerung** der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt,

a) für **Grundstücksanschlüsse mit Dimensionen bis DN 50, die nicht im selben Gebäude beginnen und enden**, nach Einheitssätzen und zwar pauschal wie folgt zu erstatten:

1. bei Verlegung im **gemeinsamen** Rohrgraben mit einer Gasanschlussleitung **mit** Tiefbauarbeiten

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	70,00	74,90

2. bei Verlegung im **gemeinsamen** Rohrgraben mit einer Gasanschlussleitung **ohne** Tiefbauarbeiten, incl. Umhüllung der Rohrleitungen

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	13,00	13,91

3. bei Einzelverlegung **mit** Tiefbauarbeiten

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	100,00	107,00

4. bei Einzelverlegung **ohne** Tiefbauarbeiten, incl. Umhüllung der Rohrleitungen

	€/netto	€/brutto
Sockelbetrag	520,00	556,40
Preis pro lfd. Meter	23,00	24,61

Kosten für weitere Erschwernisse (z.B. Beseitigung von Altlasten, Freimachen der Rohrleitungstrasse) sind in den Einheitssätzen nicht enthalten und sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

b) für **Grundstücksanschlüsse mit Dimensionen bis DN 50, die im selben Gebäude beginnen und enden**, sowie für **Grundstücksanschlüsse mit Dimensionen über DN 50** in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Aufwand für die Verbesserung, Teil-Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des §3 WAS ist mit

Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt Bad Windsheim erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 9 a Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis  $Q_3 = 4,0 \text{ m}^3/\text{h}$  (entspricht bisher  $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ ):  
33,645 €/Jahr netto bzw. 36,00 €/Jahr brutto

bis  $Q_3 = 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$  (entspricht bisher  $Q_n = 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ ):  
56,075 €/Jahr netto bzw. 60,00 €/Jahr brutto

bis  $Q_3 = 16,0 \text{ m}^3/\text{h}$  (entspricht bisher  $Q_n = 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$ ):  
168,22 €/Jahr netto bzw. 180,00 €/Jahr brutto

über  $Q_3 = 16,0 \text{ m}^3/\text{h}$ :  
897,20 €/Jahr netto bzw. 960,00 €/Jahr brutto.

Die Gebühr für die Benutzung eines Standrohres der Stadt Bad Windsheim beträgt 1,00 €/netto bzw. 1,07 €/brutto pro Kalendertag. Die Gebühren für die Ausgabe, Nachkontrolle und Desinfektion bei Rücknahme betragen einmalig 35,00 €/netto bzw. 37,45 €/brutto.

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenes Wasser:
- 2,49 € netto bzw. 2,66 € brutto:  
für die ersten 1.000 m<sup>3</sup> Wasserentnahme
- 2,39 € netto bzw. 2,56 € brutto:  
für Wasserentnahmen im Bereich von 1.001 m<sup>3</sup> bis 20.000 m<sup>3</sup>
- 2,29 € netto bzw. 2,45 € brutto:  
für die Wasserentnahmen im Bereich von 20.001 m<sup>3</sup> bis 30.000 m<sup>3</sup>
- 2,22 € netto bzw. 2,38 € brutto für Wasserentnahmen im Bereich von 30.001 m<sup>3</sup> bis 40.000 m<sup>3</sup>
- 2,18 € netto bzw. 2,33 € brutto für Wasserentnahmen über 40.000 m<sup>3</sup>.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, werden Gebühren entsprechend Absatz 3 festgesetzt.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind gleichhohe Abschlagszahlungen zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11., 30.12. des laufenden Jahres auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches zu leisten. Nach Ablauf des Jahres erfolgt die Schlußabrechnung. Fehlen Angaben über den Vorjahresverbrauch, so setzt die Stadt die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.

#### **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### **§ 15 a Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 24.01.1980 erfaßt werden sollten, werden nach den Regelungen dieser Satzung abgerechnet; das gilt nicht, insoweit sich daraus ein höherer Beitrag als nach vorliegender Satzung ergibt.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.12.2001 außer Kraft.